

## **Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten**

Im Zusammenhang mit den neuen Regelungen des Alterseinkünftegesetzes wird es schlussendlich dazu kommen, dass Alterseinkünfte voll der Steuerpflicht unterliegen. Als Ausgleich dafür sollen die Rentenversicherungsbeiträge oder die Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken allmählich auch größtenteils zu Steuerersparnis führen.

Im Zusammenhang mit diesen neuen Regelungen ist ein Verfahren beim Finanzgericht Münster anhängig, worin geltend gemacht wird, dass jedenfalls dann, wenn der Sonderausgabenabzug begrenzt ist, aber eine nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte bevorsteht, vorab zu prüfen ist, ob die geleisteten Versicherungsbeiträge nicht vielmehr vorweg genommene Werbungskosten der künftigen Renteneinkünfte sind.

Wenn sich Ihre Rentenversicherungsbeiträge also wegen bereits erschöpfter Höchstbeträge bei den Sonderausgaben nicht mehr auswirken, sollten Sie unter Hinweis auf das Klageverfahren die Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und das Verfahren offen halten.

gez. Diplom-Finanzwirt  
Marianne Kleppeck  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

gez. Betriebswirt (grad.)  
Hildegard Welbers  
Steuerberaterin

gez. Stefan Winkel  
Steuerberater

### **Haftungsausschluss**

Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.